



## **Festakt „50 Jahre Datenschutz in Hessen“ am 6. Oktober 2022 im Hessischen Landtag**

### **Schlusswort (Prof. Dr. Alexander Roßnagel)**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir feiern heute ein dreifaches Jubiläum. Ganz genau genommen trat vor 50 und 2 Jahren das erste Hessische Datenschutzgesetz in Kraft, wurde vor 50 und 1 Jahr die erste Datenschutzaufsichtsbehörde errichtet und wurde vor 50 Jahren der erste Datenschutzbericht veröffentlicht. Corona hat die Feiern für die ersten beiden Jahrestage verhindert – jetzt feiern wir alle zusammen.

Erlauben Sie, dass ich auf die drei Ereignisse jeweils kurz eingehe und dann mit unserer heutigen Situation vergleiche.

Hier in diesem Haus hat der Hessische Landtag im Oktober 1970 das Hessische Datenschutzgesetz als erstes Datenschutzgesetz der Welt beschlossen. Anlass war die Sorge, dass durch die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung die Privatsphäre der Bürger gefährdet und ihre Daten unberechtigten Zugriffen ausgesetzt werden könnten. Das Gesetz enthielt 17 Paragraphen. Es galt nur für die maschinelle Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen. Aber es enthielt bereits viele Vorgaben, die noch heute das Datenschutzrecht prägen – wie Gesetzesbindung, Transparenz und Datenschutzaufsicht.

Die Einrichtung des Hessischen Datenschutzbeauftragten als erste Datenschutzaufsichtsbehörde der Welt erfolgte im Juni 1971. Der Datenschutzbeauftragte wurde vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung gewählt. Er war in der Staatskanzlei angesiedelt, war aber in seiner Aufgabenwahrnehmung frei von Weisungen. Seine Aufgaben waren damals ohne jedes Vorbild. Er hatte die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und bei Verstößen die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Besonders interessant war seine Aufgabe, die Auswirkungen der maschinellen Datenverarbeitung auf das Machtgleichgewicht zwischen Landtag einerseits sowie Regierung und Verwaltung andererseits zu beobachten. Diese Aufgabe steht noch heute im Gesetz. Objekte der Aufsicht waren u.a. Maschinenräume und Datenträgerarchive, Lochkarten und Magnetbänder. Die Datenverarbeitung war zentralisiert – vor allem in der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und in fünf kommunalen Gebietsrechenzentren. Der Datenschutzbeauftragte wurde unterstützt durch einen technischen Amtsrat, einen Beamten des höheren Dienstes sowie eine Schreibkraft.

Der erste Datenschutzbeauftragte, Willi Birkelbach, legte im März 1972 den ersten Tätigkeitsbericht vor, den ersten der Welt. Er umfasste 36 Seiten. Mit ihm beschrieb er die ersten Gehschritte der Datenschutzaufsicht. Er nannte es einen „Vorstoß ins Neuland“ des Datenschutzes.

Birkelbach schließt seinen Bericht mit einem Zukunftsblick auf die Herausforderungen des Datenschutzes, der noch heute – in einer Welt der Künstlichen Intelligenz, des Big Data und der globalen und allgegenwärtigen Datenverarbeitung – zutreffend ist:

Zitat: Die „Entwicklung steht nicht still. Neue Techniken werden vielleicht schon morgen neue Wege zum Fortschritt und zum Wohl des Menschen erschließen; aber sie werden auch



neue, unbekannte Gefahren für den einzelnen und für die freiheitliche Struktur von Staat und Gesellschaft in sich bergen. Diesen Gefahren muss rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden. Stete Wachsamkeit ist notwendig. Auch die Gesellschaft wird ihre Strukturen wandeln. Neue Bedürfnisse und Auffassungen werden auch Fragen des Datenschutzes berühren. Datenschutz ist deshalb keine einmalige, sondern eine permanente Aufgabe, die jeden Tag aufs Neue gestellt wird und die es gilt, jeden Tag neu zu überdenken“.

Dieser Aufgabe stellten sich auch in den folgenden 50 Jahren die Nachfolger von Birkelbach: Nachdem er das Amt für 4 Jahre ausgefüllt hatte, übernahm es für 16 Jahre Prof. Spiros Simitis, für 5 Jahre Prof. Winfried Hassemer, für 3 Jahre Dr. Rainer Hamm und für 4 Jahre Prof. Friedrich von Zezschwitz. Am längsten, nämlich für 17 Jahre, übte Prof. Michael Ronellenfisch das Amt aus, der heute auch anwesend ist und auf eine erfolgreiche Zeit als Hessischer Datenschutzbeauftragter zurückblicken kann.

Im Laufe der letzten 50 Jahre haben sich die Herausforderungen des Datenschutzes radikal gewandelt. Sie alle tragen in ihrem Smartphone eine größere Kapazität zur Datenverarbeitung mit sich herum, als damals in einem großen Rechenaal vorhanden war. Die alltägliche Nutzung von weltweit vernetzter Informationstechnik durch nahezu jeden und jede hat zu einer Explosion personenbezogener Daten geführt. Deren Informationsgehalt ist so reich, dass nahezu jede Lebensregung erfasst und abgebildet werden kann. Meinungen, Werthaltungen, Interessen, Präferenzen, Gewohnheiten, Beziehungen und Bewegungen erscheinen für nahezu jede Person berechenbar. Diese Informationsmenge und neue Auswertungstechniken bieten bisher ungeahnte Möglichkeiten, das Verhalten von einzelnen, gesellschaftlichen Gruppen und sogar Staaten vorherzusagen und zu beeinflussen. Risiken und Einschränkungen der individuellen und kollektiven Selbstbestimmung gehen nicht mehr nur von staatlichen Instanzen aus, sondern – vor allem sogar – von privater Seite, angefangen von neugierigen Nachbarn bis hin zu Weltkonzernen.

Die Aufgaben des Datenschutzes wurden dramatisch ausgeweitet. Es wird immer schwieriger, sie zu erfüllen. Während Birkelbach sich um Lochkarten und Magnetbänder kümmern musste, beschäftigen meine Behörde heute Videokonferenzsysteme, Social Media, Videoüberwachung, Datenbanken und elektronische Verwaltung.

Doch auch der Datenschutz hat sich verändert: Das erste Hessische Datenschutzgesetz wurde in 4 Novellen und weiteren Änderungsgesetzen an die Entwicklung angepasst. Dem *einen*, ersten Datenschutzgesetz sind viele weitere Datenschutzgesetze in Hessen, Deutschland und Europa gefolgt. Das Datenschutzrecht beeinflusst inzwischen fast alle Lebensbereiche. Die Datenschutzaufsicht ist heute anerkannt und mit Ressourcen ausgestattet. Inzwischen sind in Hessen 50 Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten erschienen, die auf beeindruckende Weise die Geschichte des Datenschutzes dokumentieren.

Die kommenden 50 Jahre vorzusehen, ist unmöglich. Soweit bereits Pläne und Festlegungen bestehen, sind Prognosen möglich, soweit geforscht wird, lassen sich Vermutungen anstellen. Wir werden eine weitere Digitalisierung aller Lebensbereiche erleben. Die unvorstellbare Menge an personenbezogenen Daten, die dadurch entsteht, soll möglichst vielfältig genutzt werden. Dies ermöglicht zum einen eine tiefgehende Personalisierung von Produkten und Dienstleistungen – entsprechend den Eigenheiten, Wünschen und Interessen einer Person. Dies ermöglicht zum anderen aber auch ihre vollständige Durchschaubarkeit und weitgehende Beeinflussung ihres Verhaltens. Die vielfältige Datenmenge ermöglicht Künstlicher Intelligenz, immer besser Situationen zu analysieren, Entwicklungen zu prognostizieren



und Handlungen zu planen. Es wird entscheidend sein, wo dies zur Vorbereitungen menschlicher Entscheidungen dient oder wo Künstliche Intelligenz die Entscheidungen selbst trifft. Künstliche Intelligenz und Roboter werden auch die gesellschaftliche Kommunikation prägen. Wer sich zB mit Anliegen an Verwaltung oder Unternehmen wendet, wird mit ihnen sprechen. Neue digitale Infrastrukturen als Nervenstränge unserer Gesellschaft werden entstehen und Machtbeziehungen verschieben. Was alles dies für die individuelle und kollektive Selbstbestimmung bedeutet, wird wesentlich davon abhängen, ob es uns gelingt, die Technikentwicklung und -nutzung nach verfassungsrechtlichen Zielen zu gestalten.

Gerade angesichts dieser radikalen Veränderungen gilt noch immer die Zielsetzung des ersten Hessischen Datenschutzgesetzes, dass Freiheitsrechte und Demokratie die Einhegung der Informationstechnik voraussetzen. Nur wenn sie durch datenschutzrechtliche Leitplanken und datenschutzgerechte Technikgestaltung geschützt werden, können wir sicher sein, dass wir mit Informationstechnik besser leben als ohne sie.